

DAS DOKUMENT

Vorschlag von Hans Matthöfer
zur Novellierung des
Betriebsverfassungsgesetzes

§ 49

(2)

(3) Arbeitnehmer, Arbeitsgruppen und Betriebsrat sollen bei betrieblichen Planungen und Entscheidungen zusammenarbeiten.

§ 51 (Grundsätze für die Behandlung von Betriebsangehörigen)

(1)....

(2) Arbeitgeber und Betriebsrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu behindern. Selbständigkeit und Eigeninitiative einzelner Arbeitnehmer und einzelner Arbeitsgruppen sind zu fördern. Sie dürfen nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden.

(1) Der Betriebsrat, die Arbeitsgruppensprecher, die in den §§ 20 und 20a bezeichneten Vertreter, der Gesamtbetriebsrat, die Gesamtjugendvertretung, der Wirtschaftsausschuß und die Einigungsstelle dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder gehindert werden.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, der Einigungsstelle, Arbeitsgruppensprecher sowie die in den §§ 20 und 20a bezeichneten Vertreter dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden, insbesondere darf keine Benachteiligung ihres beruflichen Fortkommens eintreten.

§ 56a (Arbeitsgruppensprecher)

(1) In Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten bilden Arbeitnehmer, die im Rahmen der Aufgaben des Betriebes oder einer Betriebsabteilung gemeinsam selbständige Teilfunktionen erfüllen, Arbeitsgruppen. Diese wählen mit Mehrheit Arbeitsgruppensprecher, die die Aufgabe haben, in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat die Interessen der Arbeitsgruppe gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten zu vertreten.

(2) Arbeitsgruppensprecher sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, mindestens jedoch eine Stunde je Woche, von der Arbeit, unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts, freizustellen.

(3) Für die Regelung von Angelegenheiten, die den einzelnen Arbeitsplatz betreffen, kann der Betriebsrat unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Rücknahme Arbeitsgruppensprechern die Ausübung seiner Rechte aus § 56, Abs. 1, Buchst. f und g (in der Fassung der Änderungsvorschläge des DGB) übertragen, wenn und soweit er sie nicht selbst ausüben kann.

§ 56b (Arbeitsgruppenbesprechungen)

(1) Arbeitsgruppenbesprechungen dienen der Mitwirkung der Arbeitnehmer an allen ihren Arbeitsplatz betreffenden Fragen, insbesondere bei

Einführung neuer Produktionsverfahren,
Einrichtung neuer Arbeitsplätze, Wechsel des Arbeitsplatzes,
der Änderung von Arbeitsplätzen und des Arbeitsablaufs,
der Arbeitsteilung und Arbeitszerlegung,
der Materialanlieferung,
der Verdienstberechnung,
soweit diese Fragen den Bereich der Arbeitsgruppe betreffen.

(2) Wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Gruppensprecher keine Einigung erzielt, hat der Betriebsrat nach eigenen erfolglosen Einigungsversuchen eine Arbeitsgruppenbesprechung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einer Arbeitsgruppe oder des von der Arbeitsgruppe gewählten Sprechers einzuberufen. Die Besprechungen werden von einem Mitglied des Betriebsrates geleitet. § 54, Abs. 1 c bleibt unberührt.

(3) Die Besprechung findet während der Arbeitszeit statt, eine Minderung des Arbeitsentgelts tritt dadurch nicht ein. An der Besprechung nehmen die Arbeitnehmer der Arbeitsgruppe, die zuständigen Vorgesetzten und mindestens ein Mitglied des Betriebsrates teil.

(4) Die Tagesordnung für die Arbeitsgruppenbesprechung wird vom gewählten Sprecher der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit dem Betriebsrat aufgestellt. Sie ist dem zuständigen Vorgesetzten mindestens 48 Stunden vor der Arbeitsgruppenbesprechung bekanntzugeben.

(5) Wird wegen Widerspruchs des Vorgesetzten in einer Arbeitsgruppenbesprechung Einigung nicht erzielt, so hat dieser das der Arbeitsgruppe zu begründen. Die Angelegenheit wird dann zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber weiter verhandelt. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß § 56 bleiben unberührt.